

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per Mail an: gesundheitspolitik@bag.admin.ch

Bern, 14. Juni 2016 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2016 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eingeladen, zur Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ziel der Verordnungsänderung ist es, den Beitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung bis im Jahre 2018 von heute 2.40 Franken auf neu 4.80 Franken pro versicherte Person zu verdoppeln. Dieses Ansinnen lehnt der Schweizerische Gewerbeverband sgv dezidiert ab. Höhere Steuern, Gebühren und Abgaben kommen für uns nur dann in Frage, wenn sie sachlich hieb- und stichfest begründet sind und wenn sie anderweitig kompensiert werden. Beides ist hier nicht der Fall. Zudem kann es nach Ansicht des sgv nicht angehen, das Wachstum der Krankenkassenprämien, das immer grösseren Bevölkerungsschichten echte Probleme verursacht, durch staatliche Massnahmen zusätzlich anzukurbeln.

Der Beitrag an die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ist seit Einführung des KVG im Jahre 1996 unverändert bei 2.40 Franken pro versicherter Person belassen worden. Das Ansinnen, diesen Betrag innert kürzester Zeit zu verdoppeln, erachten wir als unangebracht. Dass die Stiftung diese Verdoppelung in ihrem Antrag auf Seite 2 als moderate Erhöhung bezeichnet, zeugt von wenig Fingerspitzengefühl und mangelndem politischem Gespür.

Seitens des sgv haben wir grosse Zweifel an der Wirkung der bisher von der Stiftung eingesetzten Gelder. Wir begrüssen es daher, dass in den letzten Jahren ein stiftungsinternes Wirkungsmanagement aufgebaut wurde. Damit allein lässt sich aber nicht nachweisen, dass die erhoffte Wirkung tatsächlich auch erzielt werden kann, da es sich einerseits nur um interne Analysen handelt und es

andererseits nur um die Evaluation einzelner Programme geht. Was fehlt ist eine unabhängige, externe Analyse der Wirkung der Stiftungstätigkeiten. Aus Sicht des sgv ist es unabdingbar, dass als nächster Schritt eine solche externe Wirkungsanalyse durchgeführt wird. Über eine Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung darf frühestens dann befunden werden, wenn diese externe Analyse zu positiven Ergebnissen kommt. Wichtig ist uns dabei, dass der Auftrag für eine solche Wirkungsanalyse von einer unabhängigen Stelle ausserhalb des Departements des Innern und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz vergeben wird und auch die ganze Betreuung extern erfolgt.

Aufgrund seiner Bedenken stellt der Schweizerische Gewerbeverband sgv folgende beiden Anträge:

1. Die Tätigkeiten der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz sind einer externen, unabhängigen Wirkungsanalyse zu unterziehen. Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, dürfen das Departement des Innern sowie die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz weder bei der Vergabe des Auftrags noch bei der Betreuung und Verfassung dieser Analyse eingebunden werden.
2. Über eine Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung darf erst dann beschlossen werden, wenn die externe, unabhängige Analyse einen positiven Wirkungsnachweis erbracht hat. Die Erhöhung des Beitrags muss zudem moderat erfolgen (Erhöhung um maximal 50 Prozent).

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor